

Wollten wir diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, ganz mit ihren hypothekarischen Forderungen abweisen, so würden wir eine Menge Rechte ohne Noth verlegen. Nehmen wir an, der Grundstücksbesitzer A. habe B. eine Hypothek gegeben. B. hat sich nicht gemeldet, und die Frist ist um. A. hat inmittelst dem C. eine Hypothek eingeräumt, B. erfährt, daß seine Hypothek weg ist, er muß sich also gefallen lassen, daß C. ihm vorgeht. Es würde aber kein Grund vorhanden sein, warum der Grundstücksbesitzer A. nicht gehalten sein sollte, die Hypothek des B. eintragen zu lassen, aber nunmehr nur nach dem C. Hätte freilich A. inmittelst den Verkauf an C. bewirkt, und B. würde sich unterdessen melden, so würde B. dem widersprechen können, weil er im Glauben auf das Hypothekenbuch dieses Grundstück ohne diese Hypothek erkaufte.

v. Welck: Aber dem B. würde in diesem Falle kein Anspruch an die Behörde zustehen?

Staatsminister v. Könnert: Nein.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der 4. Abschnitt enthält bloß transitorische Bestimmungen für die erste Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, der 3. Abschnitt enthält Bestimmungen über die Lieferung derselben, wenn diese neue Einrichtung bereits in Wirksamkeit getreten ist. Um die bei der Anlegung von diesen Büchern von den Betheiligten bereits erworbenen Rechte zu sichern, ist nur ein zweifacher Weg möglich; entweder daß man alle Inhaber von dinglichen und hypothekarischen Rechten auffordert, sich zu melden, und unter dem Präjudiz des Verlusts dieser Rechte Anzeige davon bei den Behörden zu machen, oder daß man, wie bei der gegenwärtigen Gesetzesvorlage geschehen ist, dem Gerichte zur Pflicht macht, Amtshalber die bereits bekannten dinglichen Rechte und Hypotheken in die Hypothekenbücher einzutragen. Beiden gestellten Amendements hat nun Herr v. Friesen allerdings sich nicht dafür erklärt, daß der erste Weg der der Anmeldung, eingeschlagen werden soll, und nur Herr v. Welck hat der Deputation die Berathung anheimgeben wollen, ob nicht diese Anmeldung von den Interessenten verlangt werden, mithin das Verfahren von Amtswegen hierbei cassiren soll. Er hat sich aber, wenn ich recht verstanden habe, bei der Erklärung des Herrn Staatsministers beruhigt, und wird also von dem Amendement zurücktreten.

v. Welck: Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nun könnte, insofern die Anmeldung nicht verlangt, sondern den Gerichten zur Pflicht gemacht wird, aus den vorhandenen Nachrichten, aus den Kauf- und Consensbüchern die bekannten dinglichen und hypothekarischen Rechte in die neuen Bücher einzutragen, die Frage entstehen, ob, wenn ein Gericht sich hierbei eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, und eine dergleichen Eintragung unterläßt, den Betheiligten ein Anspruch an das Gericht auf Entschädigung wegen des verlorenen oder benachtheiligten hypothekarischen Rechts zustehen soll. Es scheint dies nach der Vorlage des Gesetzentwurfs in Beziehung auf die §. 229 nicht der Fall zu sein, obwohl durch die Beschränkung der ausgesprochenen Verantwortung auf den Verlust solcher Einwendungen, welche den Berechtigten gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche

als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, zustehen würden, doch ein Zweifel übrig bleiben könnte, ob nicht ein Anspruch wegen Entschädigung gegen die Grund- und Hypothekenbehörde stattfindet. Durch die Erklärung des Herrn Staatsministers und den vorgeschlagenen Zusatz wird dieser Zweifel beseitigt sein, und ich bin mit diesem Zusatz einverstanden; doch möchte ich der Kammer anheimstellen, ob vor Annahme dieses in das Gesetz einzutragenden Zusatzes, der großen Einfluß auf künftige Entscheidungen haben wird, nicht angemessen sein würde, die Deputation zu veranlassen, nochmals eine Berathung über die Fassung dieses Zusatzes anzustellen und darüber Vortrag zu erstatten.

Domherr D. Günther: Ich meines Orts habe zu bemerken, wie ich kaum glaube, daß es nöthig sei, von der Deputation nochmals erörtern zu lassen, ob dieser Satz aufzunehmen sei. Was der Herr Staatsminister hierüber zu vernehmen gegeben hat, war so überzeugend, schien auch von den Herren Antragstellern selbst so genügend befunden zu werden, daß eine nochmalige Prüfung in der Deputation gewiß für überflüssig zu achten ist.

Bürgermeister Hübler: Ich bin ganz dieser Ansicht, und glaube, der Vorschlag des Herrn Staatsministers bringt etwas Neues durchaus nicht in das Gesetz. Er erläutert bloß das, was in der Bestimmung der §. 229 des Gesetzes schon gelegen.

v. Welck: Ich wollte nur erwähnen, daß ich den Vorschlag von dem Herrn Staatsminister so deutlich halte, daß er nicht einer nochmaligen Erwägung bedürfe. Aber die Frage wäre noch aufzustellen, ob er nicht auf die übrigen §§. einen solchen Einfluß äußere, daß diese einer nochmaligen Prüfung bedürften. So fällt mir z. B. die §. 226 ein, wo steht: „Zu diesem Behufe erläßt die Grund- und Hypothekenbehörde an den Besitzer eine schriftliche Aufforderung, binnen einer achtwöchentlichen Frist den für ihn zur Einsicht bereit liegenden Entwurf des Foliums seines Grundstücks entweder anzuerkennen, oder seine etwaigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß außerdem der Entwurf für anerkannt und der Besitzer seiner Einwendungen für verlustig zu achten sei.“ Sollte sich hier nicht ein Zusatz nöthig machen?

Prinz Johann: Das wird die einzige §. sein, auf die der Vorschlag noch von Einfluß sein könnte, und ich war gerade im Begriff, ein Amendement auszuarbeiten, was ich bei dieser §. bringen wollte. Denn das würde allerdings ein Mißverhältniß verursachen, aber das kann man bis zu der §. 226 belassen. Ein Drittes gibt es hier ohnedies nicht; es gibt nur Besitzer und Realberechtigte und einen weitem Einfluß kann ich mir nicht denken.

Referent Bürgermeister D. Gross: Wenn ich die Frage stellte, ob nicht dieser Zusatz noch an die Deputation zu geben sei, so geschah es nicht, weil ich mit dem materiellen Inhalte nicht einverstanden wäre, sondern weil ich der Ansicht war, ihm eine andere Form zu geben, wobei zugleich auf die bleibende Verpflichtung der ursprünglich Belasteten Bezug zu nehmen wäre. Es ist schon erwähnt worden, daß nach dieser Bestimmung die persönlichen Ansprüche an die ursprünglich Verpflichteten nicht verloren gehen, und wenn einmal der Wegfall der Vertretungs-